



Fachbereich WD 3

Beendigung des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen aufgrund strafrechtlicher Verurteilungen

Beendigung des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen aufgrund strafrechtlicher Verurteilungen

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 001/25
Abschluss der Arbeit: 03.02.2025 (zugleich letzter Abruf der Links)
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Auswirkungen von strafrechtlichen Verurteilungen auf Aufenthaltsberechtigung und Abschiebung	4
2.1.	Einführung und Begrifflichkeiten	4
2.2.	Strafrechtliche Verurteilung und Aufenthaltsberechtigung	5
2.2.1.	Ausweisung	5
2.2.2.	Nichterteilung oder Erlöschen des Aufenthaltstitels	7
2.3.	Strafrechtliche Verurteilung und Abschiebung	8
2.4.	Besonderheiten bei Personen mit einem humanitären Schutzstatus	10
2.4.1.	Mögliche Auswirkungen auf den Schutzstatus	10
2.4.2.	Schutzstatus und Aufenthaltsberechtigung	11
2.4.3.	Schutzstatus und Abschiebung	11
2.5.	Berücksichtigung der Bindung zur Bundesrepublik Deutschland	12
2.6.	Aktuelle Entwicklungen	13
3.	Möglichkeit der Abschiebung vor dem Verbüßen der kompletten Strafe	14
4.	Verbüßen der Strafe im Ausland	15

1. Fragestellung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden gefragt, wann aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegenüber Ausländern durchgeführt werden können, die wegen einer Straftat verurteilt wurden. Darüber hinaus wurde um Auskunft darüber gebeten, ob Faktoren wie die Verbindung zu Deutschland die Beendigung des Aufenthalts hindern könnten, ob eine Abschiebung bereits vor der Vollziehung der kompletten Strafe erfolgen kann und ob die Haft im Ausland vollzogen werden kann, etwa durch die Anmietung von Hafträumen.

Dieser Sachstand gibt einen groben Überblick über die Rechtslage in Bezug auf Drittstaatsangehörige. Für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums gelten abweichende Regelungen mit strengen Anforderungen.¹

2. Auswirkungen von strafrechtlichen Verurteilungen auf Aufenthaltsberechtigung und Abschiebung

2.1. Einführung und Begrifflichkeiten

Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG)² unterscheidet zwischen **Ausreisepflicht** und **Abschiebung**.

Nach § 50 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer **zur Ausreise verpflichtet**, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt und ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei nicht oder nicht mehr besteht. Die verschiedenen Arten von Aufenthaltstiteln sind in § 4 Abs. 1 Satz 2 AufenthG aufgezählt und im Kapitel 2 des AufenthG näher geregelt. Ausländern, die um Asyl nachsuchen, ist der Aufenthalt im Bundesgebiet allerdings auch ohne Aufenthaltstitel zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet (sog. Aufenthaltsge-stattung, § 55 Asylgesetz).³

Das deutsche Recht regelt außerdem, wann eine Person „ausgewiesen“ werden kann. „**Ausweisung**“ ist kein Oberbegriff für alle Verfügungen, durch die eine Person ausreisepflichtig wird, sondern ein besonderes Instrument zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland (§ 53 Abs. 1 AufenthG).⁴

1 Vgl. § 6 f. Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern ([FreizügG/EU](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950, 1986), zuletzt geändert am 21.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54); § 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG.

2 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet ([Aufenthaltsgesetz - AufenthG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert am 25.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332).

3 Auf Asylsuchende und anerkannte Personen mit humanitärem Schutz wird unter 2.6. näher eingegangen.

4 Näheres unter 2.2.1; vgl. zum Begriff auch Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Rechtsrahmen für Ausweisungen ohne vorherige strafrechtliche Verurteilung, [WD 3 - 3000 - 062/24](#), Sachstand vom 17.07.2024, S. 4.

Der Begriff der **Abschiebung** beschreibt die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht.⁵

Die Verurteilung eines Ausländers wegen einer Straftat führt nicht automatisch dazu, dass er seine Aufenthaltsberechtigung verliert und/oder abgeschoben wird. Denn über die Ausreisepflicht und Abschiebung entscheiden nicht die Strafgerichte, sondern die Ausländerbehörden und in asylrechtlichen Fragen das Bundesamt für Migration und Flucht. Diese Behörden werden allerdings über strafrechtliche Verurteilungen informiert (vgl. etwa § 87 Abs. 2, 4, § 88 AufenthG und Nr. 42 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen – MiStra⁶). Welche Maßnahmen aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung ergriffen werden, hängt stark vom Einzelfall ab. Relevant sind dabei insbesondere der aufenthaltsrechtliche Status des Verurteilten, die Schwere der Straftat und ob eine Wiederholungsgefahr besteht, aber auch die persönliche und familiäre Situation des Verurteilten und die möglichen Folgen einer Abschiebung. Je nach der Situation im Einzelfall kann sich auch bereits die Begehung einer Straftat auf das Aufenthaltsrecht auswirken.⁷ Aufgrund der Vielfalt der Fallgestaltungen kann nicht vertieft auf etwaige weitere Voraussetzungen des Verlusts der Aufenthaltsberechtigung oder der Abschiebung eingegangen werden. Die relevantesten Maßnahmen werden im Folgenden überblicksweise dargestellt.

2.2. Strafrechtliche Verurteilung und Aufenthaltsberechtigung

Eine strafrechtliche Verurteilung kann dazu führen, dass der Aufenthaltstitel eines Straftäters erlischt. Nach § 51 Abs. 1 AufenthG erlischt ein Aufenthaltstitel unter anderem bei einer Ausweisung des Ausländers oder der Rücknahme oder dem Widerruf des Aufenthaltstitels. Die Verurteilung kann auch dazu führen, dass dem Verurteilten ein beantragter Aufenthaltstitel schon nicht gewährt oder ein bestehender Aufenthaltstitel nicht verlängert wird. Ohne erforderlichen Aufenthaltstitel ist der Verurteilte ausreisepflichtig (vgl. § 50 Abs. 1 AufenthG).

2.2.1. Ausweisung

Aus Gründen der Gefahrenabwehr kann eine **Ausweisungsverfügung** nach §§ 53 ff. AufenthG ergehen.

Nach § 53 Abs. 1 AufenthG wird ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt.

Eine Ausweisung kommt somit nur in Betracht, wenn davon ausgegangen wird, dass von dem Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen in Zukunft eine Gefahr ausgeht. Es ist nicht unbedingt erforderlich, dass er sich bereits strafbar gemacht hat. Allerdings listet § 54 AufenthG (nicht

5 Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, § 58 AufenthG Rn. 2.

6 Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen ([MiStra](#)) in der ab dem 01.08.2022 geltenden Fassung vom 10.05.2022.

7 Vgl. z.B. § 25 Abs. 3 Satz 3, § 54 Abs. 1 Nr. 2, 2a und Abs. 2 Nr. 3 AufenthG.

abschließend) Fälle auf, die eine Gefahr indizieren und in denen das Ausweisungsinteresse deshalb schwer oder sogar besonders schwer wiegt. Aufgelistet sind auch bestimmte strafrechtliche Verurteilungen.

Das **Ausweisungsinteresse** wiegt nach § 54 Abs. 1 AufenthG insbesondere **besonders schwer**, wenn der Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden ist oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 des Strafgesetzbuches (StGB)⁸ angeordnet worden ist. Daneben listet § 54 Abs. 1 AufenthG verschiedene Fälle auf, in denen ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse trotz eines geringeren Strafmaßes von mindestens einem Jahr oder sechs Monaten vorliegt, etwa weil die Straftat sich gegen bestimmte Rechtsgüter wie das Leben oder die körperliche Unversehrtheit richtet, die Begehungsweise als gefährlich angesehen wird oder bestimmte Straftatbestände verwirklicht sind.

Nach § 54 Abs. 2 AufenthG wiegt das **Ausweisungsinteresse** insbesondere **schwer**, wenn der Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist oder wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Daneben sind Fälle aufgelistet, in denen das Ausweisungsinteresse trotz eines geringeren Strafmaßes – etwa wegen des betroffenen Rechtsguts, der Art der Begehung oder wiederholter Straffälligkeit – schwerwiegt.

Auch wenn einer der in § 54 AufenthG genannten Fälle vorliegt, kommt eine Ausweisung nur in Betracht, wenn das Ausweisungsinteresse das Bleibeinteresse des Drittstaatsangehörigen überwiegt. Nach § 53 Abs. 2 AufenthG sind bei dieser **Abwägung** nach den Umständen des Einzelfalles insbesondere die Dauer des Aufenthalts, die persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat oder in einem anderen zur Aufnahme bereiteten Staat und die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und Lebenspartner zu berücksichtigen. § 55 AufenthG listet Fälle auf, in denen das Bleibeinteresse typischerweise besonders schwer oder schwer wiegt.

Mit der Ausweisung aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung wird nach § 11 Abs. 1, 2, 5, 5a AufenthG ein auf bis zu zehn Jahre befristetes **Einreise- und Aufenthaltsverbot** erlassen. Wenn der Ausländer wegen eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit oder zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr ausgewiesen wird, soll das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 20 Jahre befristet werden.

8 Strafgesetzbuch ([StGB](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert am 07.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351).

2.2.2. Nichterteilung oder Erlöschen des Aufenthaltstitels

Selbst wenn keine Ausweisungsverfügung erlassen wird, können strafrechtliche Verurteilungen – unter unterschiedlichen Voraussetzungen – dazu führen, dass ein Aufenthaltstitel nicht erteilt oder nicht verlängert wird oder durch Widerruf oder Rücknahme erlischt.

Die **Erteilung** eines Aufenthaltstitels nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG setzt in der Regel voraus, dass kein Ausweisungsinteresse besteht. Ein Ausweisungsinteresse besteht bereits, wenn einer der Ausweisungstatbestände des §§ 53 f. AufenthG erfüllt ist. Nicht erforderlich ist hingegen, dass das Ausweisungsinteresse das Bleibeinteresse des Drittstaatsangehörigen überwiegt.⁹ Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG müssen „in der Regel“ vorliegen. Der Ausländerbehörde steht ein eingeschränkter, gerichtlich überprüfbarer Entscheidungsspielraum zu, der sie in atypischen Fällen dazu berechtigt (und verpflichtet), dem Drittstaatsangehörigen trotz des Vorliegens eines Ausweisungsinteresses einen Aufenthaltstitel zu erteilen. Eine solche Ausnahme ist insbesondere anzunehmen, wenn die Verweigerung des Aufenthaltstitels nicht mit dem Grundgesetz (GG)¹⁰ oder unions- oder völkerrechtlichen Normen vereinbar ist, beispielsweise weil sie nicht verhältnismäßig wäre.¹¹ Das kann auch bei „faktisch inländischen Personen“ relevant sein, die ihr Leben lang in Deutschland gelebt haben oder bereits in Deutschland geboren wurden und deshalb keinen Bezug zu dem Staat haben, dessen Staatsangehörigkeit sie innehaben.¹² Darüber hinaus kann bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs nach § 27 Abs. 3 Satz 2 AufenthG von § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG abgesehen werden. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen der Ausländerbehörde. Für einige Aufenthaltstitel gelten spezielle Regelungen. So wird eine Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung nach § 19d Abs. 1 Nr. 7 AufenthG nicht erteilt, wenn der Drittstaatsangehörige wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

Die **Verlängerung** einer Aufenthaltserlaubnis unterliegt denselben Voraussetzungen wie ihre Erteilung (vgl. § 8 Abs. 1 AufenthG).

Eine strafrechtliche Verurteilung kann auch zur **Rücknahme** oder zum **Widerruf** des Aufenthaltstitels führen. War die Erteilung des Aufenthaltstitels ursprünglich bereits rechtswidrig, – etwa weil wegen einer strafrechtlichen Verurteilung ein Ausweisungsinteresse bestand (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) – kann der Aufenthaltstitel unter den Voraussetzungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des jeweiligen Bundeslandes zurückgenommen werden. Der Behörde kommt in

9 Huber, in: Huber/Mantel, Aufenthaltsgesetz/Asylgesetz, 4. Aufl. 2025, § 5 AufenthG Rn. 7 ff; Maor, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 42. Edition, Stand: 01.07.2024, § 5 AufenthG Rn. 8 ff.

10 [Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.1924 (BGBl. S. 1, BGBl. III/FNA 100-1), zuletzt geändert am 20.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 439).

11 Maor, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 42. Edition, Stand: 01.07.2024, § 5 AufenthG Rn. 20 ff.

12 Huber, in: Huber/Mantel, Aufenthaltsgesetz/Asylgesetz, 4. Aufl. 2025, § 5 AufenthG Rn. 8.

diesem Fall Ermessen zu.¹³ Wurde der Aufenthaltstitel ursprünglich rechtmäßig erteilt, kann die Ausländerbehörde den Aufenthaltstitel unter den im AufenthG geregelten Voraussetzungen widerrufen. Beispielsweise ermöglicht das AufenthG den Widerruf einiger Aufenthaltstitel, wenn die Voraussetzungen der Erteilung (nachträglich) nicht mehr erfüllt sind (vgl. § 52 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1, Abs. 2b Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Abs. 4a, Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 AufenthG). Dieser Fall könnte etwa eintreten, wenn wegen einer Verurteilung nach Erteilung des Aufenthaltstitels ein Ausweisungsinteresse entsteht. Zudem gibt es Regelungen, die einen Widerruf spezifisch für den Fall der Begehung einer Straftat oder Verurteilung wegen einer Straftat vorsehen (vgl. § 19d Abs. 1b, § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe b i.V.m. AufenthG).

2.3. Strafrechtliche Verurteilung und Abschiebung

Das Aufenthaltsrecht versteht unter der **Abschiebung** die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht.¹⁴ Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist ein Drittstaatsangehöriger abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

Allerdings folgt die Abschiebung nicht unmittelbar oder zwingend auf den Verlust der Aufenthaltsberechtigung. Insbesondere können der Abschiebung **Abschiebungsverbote** (vgl. § 60 AufenthG) **oder die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung in Form einer sog. Duldung** (vgl. § 60a ff. AufenthG) entgegenstehen. Grundsätzlich gelten diese Bestimmungen auch zugunsten von verurteilten Straftätern. **Im Einzelfall** kann eine **strafrechtliche Verurteilung** aber unter bestimmten Voraussetzungen dazu führen, dass ein **Abschiebungsverbot oder eine Duldung wegfällt**.

Ein **Abschiebungsverbot** begründet insbesondere **§ 60 Abs. 1 AufenthG**. Danach darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Asylberechtigte und Personen, die die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen.

§ 60 Abs. 8, 8a, 8b AufenthG regelt **Ausnahmen**, in denen von der Anwendung dieses Abschiebungsverbots abgesehen werden kann, soll oder muss. Von der Anwendung des Absatzes 1 ist insbesondere abzusehen, wenn der Ausländer die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG)¹⁵ erfüllt oder wenn er eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Bei bestimmten Straftaten kann oder soll auch bei einem geringeren Strafmaß von mindestens einem Jahr von der Anwendung des

13 Fleuß, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 42. Edition, Stand: 01.07.2024, § 51 AufenthG Rn. 13 ff; Marx, in: Marx, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht, 8. Aufl. 2023, § 7 Rn. 22 ff.

14 Gordzielik/Bergmann, in: Huber/Mantel, Aufenthaltsgesetz/Asylgesetz, 4. Aufl. 2025, § 58 AufenthG Rn. 2.

15 Asylgesetz ([AsylG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert am 25.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332), zu den Voraussetzungen von § 3 Abs. 2 AsylG vgl. unter 2.4.1.

Abschiebeverbots abgesehen werden. Den Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)¹⁶ und des Europäischen Rechts sowie der Verhältnismäßigkeit muss durch eine restriktive Auslegung der Ausnahmetatbestände und ihre Berücksichtigung bei der Ermessensausübung Rechnung getragen werden.¹⁷

Für die anderen in § 60 Abs. 2, 3, 5, 7 AufenthG geregelten **Abschiebungsverbote** sieht das AufenthG dagegen **keine** entsprechenden **Ausnahmen in Folge strafrechtlicher Verurteilungen** vor. Nach § 60 Abs. 2, 3 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm der in § 4 Abs. 1 des Asylgesetzes bezeichnete ernsthafte Schaden in Form der Todesstrafe, Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung oder einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts droht. § 60 Abs. 5 AufenthG verbietet eine Abschiebung, wenn sie nach der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)¹⁸ aufgrund zielstaatsbezogener Faktoren unzulässig wäre¹⁹. Nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Wird die Abschiebung aus (anderen) tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgesetzt, bleibt die Ausreisepflicht weiter bestehen, aber der Aufenthalt des Ausländers gilt als geduldet (vgl. insbesondere § 60a Abs. 1 AufenthG). Eine **Duldung** ist kein Aufenthaltstitel; Geduldete erhalten nur eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (§ 60a Abs. 4 AufenthG). Es gibt verschiedene Arten der Duldung (vgl. §§ 60a bis 60d AufenthG). **Duldungen zum Zweck der Ausbildung oder Beschäftigung** werden gegebenenfalls **nicht erteilt oder widerrufen**, wenn der Ausländer wegen einer **im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt** worden ist (vgl. § 60c Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 19d Abs. 1 Nr. 7, § 60d Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 AufenthG). Für **Duldungen aus anderen Gründen**, wie der tatsächlichen oder rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung, der gesundheitlichen Unzumutbarkeit oder humanitären oder völkerrechtlichen Gründen sieht das AufenthG **keine Ausnahmen bei strafrechtlichen Verurteilungen** vor (vgl. § 60a AufenthG).

Wird ein Drittstaatsangehöriger abgeschoben, ist gegen ihn nach § 11 Abs. 1, 3 AufenthG ein auf bis zu fünf Jahre befristetes **Einreise- und Aufenthaltsverbot** zu erlassen.

16 Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (BGBl. 1953 II S. 559).

17 Vgl. noch zu § 60 Abs. 8 AufenthG in der (früheren, aber ähnlichen) Fassung vom 21.08.2019: Möller, in: Hofmann, Ausländerrecht, 3. Aufl. 2023, § 60 AufenthG Rn. 70 ff.; Endres de Oliveira/Hruschka/Mantel, in: Huber/Mantel, Aufenthaltsgesetz/Asylgesetz, 4. Aufl. 2025, § 60 Rn. 98.

18 Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.10.2010, (BGBl. 2010 II S. 1198), zuletzt geändert am 24.06.2013 (BGBl. 2014 II S. 1034, 1035).

19 Koch, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 42. Edition, Stand: 01.07.2024, § 60 AufenthG Rn. 34 ff.; BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 – 10 C 15/12.

2.4. Besonderheiten bei Personen mit einem humanitären Schutzstatus

Personen mit einem **humanitären Schutzstatus** werden durch das Aufenthaltsrecht besonders geschützt.

Ein solcher Schutzstatus besteht für Menschen mit **Asylberechtigung** (Art. 16a GG, § 2 AsylG) sowie für Personen, denen die **Flüchtlingseigenschaft** im Sinne GFK zuerkannt wurde (Art. 1 A GFK, Art. 9 ff. Richtlinie 2011/95/EU, § 3 AsylG) oder die als **international subsidiär Schutzberechtigte** (Art. 15 ff. Richtlinie 2011/95/EU, § 4 AsylG) anerkannt wurden. Diese Schutzformen werden in einem Asylverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüft. Personen genießen außerdem **nationalen subsidiären Schutz**, wenn ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 5, 7 AufenthG festgestellt wurde.

Ein zuerkannter Schutzstatus als solcher ist kein Aufenthaltstitel. Vielmehr müssen anerkannte Schutzberechtigte im nächsten Schritt die Erteilung eines **Aufenthaltstitels beantragen**. Auch bei Personen mit Schutzstatus kann sich eine strafrechtliche Verurteilung auf den Schutzstatus (dazu unter 2.4.1.) oder den Aufenthaltstitel (dazu unter 2.4.2.) sowie auf die Zulässigkeit der Abschiebung (dazu unter 2.4.3.) auswirken. Die Regelungen in diesem Bereich sind stark durch das Völkerrecht, insbesondere die GFK, die EMRK und das Unionsrecht geprägt.²⁰

2.4.1. Mögliche Auswirkungen auf den Schutzstatus

Unter hohen Voraussetzungen können bestimmte schwerwiegende Straftaten dazu führen, dass ein **Schutzstatus gar nicht erst zuerkannt wird**.

So sind Ausländer gemäß § 3 Abs. 2 AsylG **keine Flüchtlinge** im Sinne der GFK **und nicht asylberechtigt**,²¹ wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie ein **Verbrechen gegen den Frieden**, ein **Kriegsverbrechen** oder ein **Verbrechen gegen die Menschlichkeit** begangen haben oder vor der Aufnahme als Flüchtling eine **schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebietes** begangen haben oder sich an derartigen Straftaten beteiligt haben.

Eine Zuerkennung der **Flüchtlingseigenschaft** ist nach § 3 Abs. 4 AsylG **ebenfalls ausgeschlossen**, wenn der Ausländer **Straftaten im Bundesgebiet** begangen hat und die Voraussetzungen von § 60 Abs. 8 Nr. 2, Nr. 3 AufenthG erfüllt sind oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 60 Abs. 8a, 8b AufenthG von der Anwendung des Abschiebungsverbots des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen hat.²²

20 Vgl. Kluth, in Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 42. Edition, Stand: 01.07.2024, § 3 AsylG Rn. 1 ff, § 4 AsylG Rn. 1 ff.; Hruschka/Mantel, in: Huber/Mantel, Aufenthaltsgesetz/Asylgesetz, 4. Aufl. 2025, Vor §§ 2–4 Rn. 5 ff.

21 Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl. 2022, § 3 AsylG Rn. 7 ff.

22 Vgl. zu § 60 Abs. 8, 8a, 8b AufenthG die Ausführungen unter 2.3.

Für den **internationalen subsidiären Schutz** normiert § 4 Abs. 2 AsylG **ähnliche Ausnahmen**.²³

Außerdem ist eine einmal erfolgte Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung von Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz **zurückzunehmen** oder zu **widerrufen**, wenn der Ausländer von der Erteilung nach § 3 Abs. 2 bis 4 oder nach § 4 Abs. 2 oder 3 hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist. Auf weitere Einzelheiten zu Widerruf und Rücknahme von zuerkanntem Schutz (§ 73 AsylG) kann im Rahmen dieses kursorischen Überblicks nicht eingegangen werden.

2.4.2. Schutzstatus und Aufenthaltsberechtigung

Für Personen mit Schutzstatus sehen §§ 25, 26 AufenthG eigene Arten von Aufenthaltstiteln vor.

Bereits erteilte Aufenthaltstitel müssen **widerrufen** werden, **wenn** die Anerkennung als **Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter erlischt oder unwirksam** wird **oder** die Ausländerbehörde nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG feststellt, dass die Voraussetzungen des **§ 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG nicht oder nicht mehr vorliegen** (vgl. § 52 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 5 AufenthG).

Auch wenn ein **Schutzstatus besteht**, kann eine **Straftat** unter bestimmten Voraussetzungen zur **Nichterteilung oder zum Verlust des Aufenthaltstitels** führen.

Zwar gilt die Regelerteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, wonach kein Ausweisungsinteresse bestehen darf, mit nur wenigen Ausnahmen nicht für die Erteilungen von Aufenthaltserlaubnissen für Asylberechtigte, Flüchtlinge oder international subsidiär Schutzberechtigte (§ 5 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 i.V.m. § 25 Abs. 1-3, § 54 Abs. 1 Nr. 2, 4 AufenthG). Einer Person, die **lediglich nationalen subsidiären Schutz** genießt, wird nach § 25 Abs. 3 AufenthG allerdings **keine Aufenthaltserlaubnis erteilt**, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass sie eine **Straftat von erheblicher Bedeutung** begangen hat. Eine bestehende Aufenthaltserlaubnis kann wegen einer solchen Straftat **auch widerrufen** werden (vgl. § 52 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b AufenthG).

Ferner können grundsätzlich auch Personen mit Schutzstatus aus Gründen der Gefahrenabwehr ausgewiesen werden mit der Folge, dass ihr Aufenthaltstitel erlischt. § 53 Abs. 3a, 4 AufenthG stellt allerdings **erhöhte Anforderungen an die Ausweisung** von anerkannten Asylberechtigten, Asylbewerbern, anerkannten Flüchtlingen und international subsidiär Schutzberechtigten. Sie können nur ausgewiesen werden, wenn **zwingende Gründe der nationalen Sicherheit** oder öffentlichen Ordnung vorliegen.

2.4.3. Schutzstatus und Abschiebung

Bei Personen mit Schutzstatus kann eine Abschiebung aufgrund von **Abschiebungsverboten** häufig nicht durchgeführt werden.

23 Für die Voraussetzungen des nationalen subsidiären Schutzes vgl. bereits unter 2.3.

Für Personen, denen Asyl oder die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, besteht grundsätzlich ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 und 2 AufenthG, von dem nur in den engen Grenzen von § 60 Abs. 8, 8a, 8b AufenthG abgesehen werden kann, insbesondere wenn der Ausländer wegen bestimmter strafrechtlicher Verurteilungen eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet. Auch im Übrigen besteht aber vielfach ein Gleichlauf zwischen den Abschiebungsverboten aus § 60 Abs. 2, 3, 5, 7 AufenthG und den Voraussetzungen für einen Schutzstatus.²⁴

2.5. Berücksichtigung der Bindung zur Bundesrepublik Deutschland

Aufenthaltsbeendende Maßnahmen wie die Nichtgewährung oder der Entzug eines Aufenthaltstitels oder eine Abschiebung sind grundrechtsrelevant. Das GG schützt insbesondere Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG), das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und die Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG). Durch eine Abschiebung wird auch in die Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) eingegriffen. Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens wird zudem durch Art. 8 EMRK geschützt. Eine aufenthaltsbeendende Maßnahme, die in diese **Grund- und Menschenrechte** eingreift, darf nur erfolgen, wenn sie verhältnismäßig ist. Dafür muss das staatliche Interesse an der Aufenthaltsbeendigung mit dem Interesse des Drittstaatsangehörigen, in Deutschland zu verbleiben, **im Einzelfall abgewogen** werden. Berücksichtigung finden dabei sowohl die Art und Schwere der Straftat und ggf. die wiederholte Begehung von Straftaten als auch die familiäre Situation des Ausländers, seine **Verwurzelung in der Bundesrepublik Deutschland**, die Dauer seines bisherigen Aufenthalts und etwaige Verbindungen zu seinem Herkunftsland sowie die zu erwartenden Folgen der Aufenthaltsbeendigung im Ausland.²⁵

Das Aufenthaltsrecht ist in Teilen auch europarechtlich determiniert. Im Anwendungsbereich europäischer Normen ist das Aufenthaltsrecht im Einklang mit diesen Normen und insbesondere auch der **Europäischen Grundrechtecharta** (GRCH)²⁶ anzuwenden. Nach Art. 7 GRCH hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat und Familienlebens. Nach Art. 52 Abs. 3 GRCH haben in der GRCH enthaltenen Rechte, die den durch die EMRK garantierten Rechten entsprechen, die gleiche Bedeutung und Tragweite, wie sie ihnen in der EMRK verliehen wird, wobei das Recht

24 Hinsichtlich der Voraussetzungen der einzelnen Abschiebungsverbote wird auf die Ausführungen unter 2.3 verwiesen.

25 Vgl. Hofmann, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 42. Edition, Stand: 01.04.2024, Art. 8 EMRK Rn. 3ff, 27 ff., 38 ff; Zur Abschiebung vgl. Kluth, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 42. Edition, Stand: 01.07.2024, § 58 AufenthG Rn. 4; Zu Ausweisung, Widerruf und Rücknahme vgl. Bergmann/Lehrian/Putzar-Sattler, in: Huber/Mantel, Aufenthaltsgesetz/Asylgesetz, 4. Aufl. 2025, vor §§ 53 – 56 AufenthG, Rn. 7 ff., 10 ff, § 52 AufenthG Rn. 2; BVerwG, Urteil vom 20.02.2003 - 1 C 13/02; Fleuß, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 42. Edition, Stand: 01.07.2024, AufenthG § 51 AufenthG Rn. 21, § 52 AufenthG, Rn. 2.

26 Charta der Grundrechte der Europäischen Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2007 (BGBl. 2008 II S. 1165).

der Union einen weitergehenden Schutz gewähren kann. Deshalb müssen die zu Art. 8 EMRK entwickelten Maßstäbe auch im Anwendungsbereich des Europarechts beachtet werden.²⁷

2.6. Aktuelle Entwicklungen

Der Umgang mit strafrechtlich verurteilten Drittstaatsangehörigen und insbesondere auch die vermehrte Abschiebung ausländischer Straftäter sind regelmäßig Gegenstand der politischen Debatte.

2024 wurden beispielsweise das **Rückführungsverbesserungsgesetz**²⁸ und das **Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems**²⁹ verabschiedet und traten in Kraft. Beide Gesetze sollten unter anderem die Rückführung von Straftätern und Gefährdern erleichtern. Zu diesem Zweck wurden insbesondere die gesetzlichen Regelungen zu Ausweisung und Abschiebung angepasst.³⁰

Aktuell wird die Thematik auch aufgrund einer vorausgegangenen Gewalttat einer ausreisepflichtigen Person wieder intensiver im Rahmen des Wahlkampfs diskutiert. Die Fraktion der Christlich-Demokratischen Union und Christlich-Sozialen Union (CDU/CSU) hat zwei **Entschließungsanträge**³¹ in den Bundestag eingebracht hat. In diesen wird neben einer insgesamt strengeren Migrationspolitik auch ein verschärfter Umgang mit ausländischen Straftätern gefordert. Einer der Entschließungsanträge wurde im Plenum mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der Opposition angenommen.³² Die Bundesregierung wird darin zur Umsetzung von fünf Maßnahmen, darunter die Einführung eines unbefristeten Ausreisearrests für Straftäter, aufgefordert.³³ Der Antrag hat keine unmittelbaren rechtlichen Auswirkungen oder Bindungswirkung gegenüber der Bundesregierung oder ausreisepflichtigen Personen. Die in den Anträgen

-
- 27 Für die Abgrenzung des Anwendungsbereichs der europäischen Grundrechte zu den Grundrechten des GG und zur Relevanz des Art. 8 EMRK in diesem Bereich siehe Hofmann, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 42. Edition, Stand: 01.04.2024, Art. 8 EMRK Rn. 11 f.
- 28 Gesetz zur Verbesserung der Rückführung ([Rückführungsverbesserungsgesetz](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54).
- 29 [Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332).
- 30 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz), [BT-Drs. 20/9463](#) vom 24.11.2023, S. 1, 20 ff.; Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems, [BT-Drs 20/12805](#), S. 2, 20 f.
- 31 Entschließungsanträge der Fraktion der CDU/CSU zu der Abgabe einer Regierungserklärung durch den Bundeskanzler zu aktuellen innenpolitischen Themen, [BT-Drs. 20/14698](#) und [BT Drs. 20/14699](#) vom 28.01.2025.
- 32 Stenographischer Bericht der 209. Sitzung am 29.01.2025, Deutscher Bundestag, [Plenarprotokoll 20/209](#), S. 27074 f.
- 33 Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU zu der Abgabe einer Regierungserklärung durch den Bundeskanzler zu aktuellen innenpolitischen Themen, [BT-Drs. 20/14698](#) vom 28.01.2025.

vorgeschlagenen Maßnahmen wurden von den Regierungsfractionen und Teilen der Opposition³⁴ sowie in Teilen der Presse als verfassungs- und europarechtswidrig kritisiert³⁵ oder als mit dem Verfassungs- und Europarecht nicht ohne weiteres zu vereinbaren beurteilt.³⁶

3. Möglichkeit der Abschiebung vor dem Verbüßen der kompletten Strafe

In Deutschland bestehen bei einer Verurteilung eines ausländischen Staatsangehörigen neben der Strafverbüßung in einem deutschen Gefängnis auch die Möglichkeit, die Vollstreckung der Strafe auszusetzen, um eine bereits erlassene aufenthaltsrechtliche Entscheidung zu vollziehen.

Die teilweise oder vollständige Aussetzung der Vollstreckung einer Strafe richtet sich nach § 456a Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO).³⁷ Dabei kann von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ganz oder teilweise abgesehen werden, um unter anderem eine bereits erlassene aufenthaltsrechtliche Entscheidung zu vollziehen. Dies beruht auf einem Antrag des Verurteilten bzw. dessen Prozessbevollmächtigten oder kann von Amts wegen angeordnet werden.

§ 465a Abs. 1 StPO setzt voraus, dass eine rechtskräftige Auslieferungs-, Überstellungs-, oder Abschiebungsentscheidung in einem gesonderten Verfahren getroffen wurde und demnächst tatsächlich ausgeführt werden soll.³⁸

Diese Vorschrift dient der Entlastung der Vollzugsbehörden und gilt für alle Freiheitsstrafen, Ersatzfreiheitsstrafen und Maßregeln. Insbesondere ist auch die lebenslange Freiheitsstrafe umfasst, selbst wenn die besondere Schwere der Schuld festgestellt wurde. In der Praxis wird die Maßnahme regelmäßig allerdings erst dann erwogen, wenn mindestens die Hälfte der ausgerichteten Strafe bereits verbüßt wurde, bei kürzeren Freiheitsstrafen oder wenn nicht zu erwarten ist, dass der Verurteilte alsbald zurückkehren wird. Die Bundesländer haben teilweise Richtlinien erlassen, die das Absehen von der Vollstreckung erst nach Verbüßung der Hälfte der Strafe zulassen.³⁹ Kehrt der Verurteilte zurück, kann die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nachgeholt werden (§ 456a Abs. 2 StPO), solange die Vollstreckung noch nicht verjährt ist.

34 Stenographischer Bericht der 209. Sitzung am 29.01.2025, Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 20/209, S. 27032 ff.

35 Vgl. Grenzkontrollen und Abschiebungen, Union legt Anträge für Migrationspolitik vor, zdfheute, [Artikel vom 26.01.2025](#); Merz' Fünf-Punkte-Plan und mehr: Das will die CDU beim Thema Migration durchsetzen – der Überblick, Tagesspiegel, [Artikel vom 28.01.2025](#); Merz fordert von SPD und Grünen Zustimmung zu Migrations-Anträgen, mdr, [Artikel vom 27.01.2025](#), letzter Abruf jeweils: 28.01.2025.

36 Vgl. Verstossen Merz' Asylpläne gegen EU-Recht?, NZZ vom 30.01.2025; Worin sich Union und Regierung uneins sind, F.A.Z. vom 29.01.2025.

37 Strafprozessordnung ([StPO](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.04.1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert am 7.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351).

38 Appl, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 9. Aufl. 2023, § 456a Rn. 3.

39 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion, „Entlastung des Strafvollzugs – Haftstrafen im Heimatland“, BT-Drs.: 19/3596 vom 25.07.2018, S. 6, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/035/1903596.pdf> (letzter Abruf am 27.01.2025).

4. Verbüßen der Strafe im Ausland

Die Bundesrepublik Deutschland mietet derzeit keine Gefängnisse in anderen Staaten an. Aufgrund des in Deutschland geltenden staatlichen Gewaltmonopols ist es grundsätzlich nicht möglich, die Staatsgewalt auf fremdem Staatsgebiet auszuüben.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Vollstreckungshilfe in Anspruch zu nehmen. Dabei wird eine in Deutschland ausgeurteilte Freiheitsstrafe in einem anderen Land und durch dessen Staatsgewalt vollstreckt. Zweck dieser Maßnahme ist die Ermöglichung besserer Resozialisierungschancen, da die Freiheitsstrafe im zukünftigen Aufenthaltsland verbüßt wird.

Dafür ergeben sich auf nationaler Ebene in Deutschland die rechtlichen Voraussetzungen aus §§ 71 ff. des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)⁴⁰. Grundnorm der Vollstreckungshilfe ist § 71 IRG. Danach muss die Vollstreckung im ausländischen Staatsgebiet im öffentlichen Interesse liegen. Bei der Einordnung der Interessenlage ist eine Einzelabwägung nach objektiven Gesichtspunkten vorzunehmen. Dabei wurden folgende Kriterien angeführt: Es sind auf der einen Seite die im Strafmaß zum Ausdruck kommende Schuld der verurteilten Person, insbesondere im Hinblick darauf, ob Art und Dauer der Strafvollstreckung im Ausland mit derjenigen in Deutschland vergleichbar sind, und alle Strafzwecke, einschließlich der generalpräventiven, zu berücksichtigen. Auf der anderen Seite ist die angestrebte Wiedereingliederung verurteilter ausländischer Personen durch die Verbüßung der gegen sie verhängten freiheitsentziehenden Maßnahmen in ihrer Heimat zu fördern, da sich Sprachbarrieren, Entfremdung von der heimatlichen Kultur und deren Bräuchen sowie fehlende Kontakte zu Familienangehörigen schädlich auf die Wiedereingliederung ausländischer verurteilter Personen auswirken können.⁴¹

Zudem führt das IRG verschiedene Ausschlussgründe für die Inanspruchnahme der Vollstreckungshilfe auf:

Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz in Verbindung mit § 6 Abs. 2 IRG ist die Vollstreckungshilfe unzulässig, wenn ernstliche Gründe für die Annahme bestehen, dass der Verurteilte im Vollstreckungsstaat wegen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschauungen verfolgt, bestraft oder dass seine Lage aus einem dieser Gründe erschwert werden würde.

Gemäß § 71 Abs. 3 IRG darf die Vollstreckungshilfe nur durchgeführt werden, wenn gewährleistet wird, dass der ausländische Staat eine Rücknahme oder Beschränkung der Übertragung beachten wird, sodass der Verurteilte nicht schlechter gestellt wird als bei einer innerstaatlichen Vollstreckung.

40 Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen ([IRG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1994 (BGBl. I S. 1537), zuletzt geändert am 12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234).

41 Jakubetz, in: Ambos/König/Rackow, Rechtshilferecht in Strafsachen, 2. Aufl. 2020, 3. Hauptteil, Rn. 208 f. m.w.N.

Zudem darf eine Vollstreckungshilfemaßnahme nicht erfolgen, wenn sie gegen wesentliche Grundsätze der deutschen Rechtsordnung verstoßen würde. Dabei sind insbesondere die Haftbedingungen im Vollstreckungsstaat zu beachten.

Schließlich ist die Vollstreckung im Wege der Vollstreckungshilfe auf die konkret zugrunde liegende Tat begrenzt (Grundsatz der Spezialität). So wird der Verurteilte vor Verfolgung wegen zurückliegender Taten geschützt, die nicht Teil der abzuleistenden Freiheitsstrafe sind.

Deutschland führt die Vollstreckungshilfe mit vielen Staaten aus. Als Mitgliedstaat der Europäischen Union ist Deutschland Teil des [Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen \(ÜberstÜbk\)](#), welchem sich, neben den Mitgliedsstaaten der EU, viele weitere Länder angeschlossen haben.⁴² Darüber hinaus hat Deutschland mit einigen Staaten, die nicht Teil des Übereinkommens sind, bilaterale Verträge über die Ausführung der Vollstreckungshilfe getroffen.⁴³

42 Liste der unterzeichnenden Staaten abrufbar unter [Full list - Treaty Office](#) (letzter Abruf am 27.01.2025).

43 Für eine umfassende Sammlung von Rechtshilfeverträgen Deutschlands mit anderen Staaten vgl. Schomburg/Ladogny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen – International Cooperation in Criminal Matters, 6. Aufl. 2020, Hauptteil V.